

Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhof“ (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2

Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB



Gebietsbezeichnung

östlich des Kirchweges

südlich der Straße Langer
Kamp

westlich des geplanten
Wanderweges

nördlich der Bebauung
der Bahnhofstraße

im Ortsteil Ulzburg

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in seiner Sitzung 23/2013-2018 am 13.07.2015 beschlossen, für das Gebiet östlich des Kirchweges – südlich der Straße Langer Kamp – westlich des geplanten Wanderweges – nördlich der Bebauung der Bahnhofstraße - im Ortsteil Ulzburg die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 74 „Bahnhof“ (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) aufzustellen.

Als Planungsziele werden die Entfernung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sowie die Ergänzung der Baugrenzen angestrebt. Die übrigen Festsetzungen bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung am 23.11.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhof“ (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das oben angegebene Gebiet und die Begründung liegen vom

10.12.2015 bis zum 11.01.2016

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der folgenden Öffnungszeiten

**Montags bis Freitags von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen Auskunft zu erhalten (öffentliche Unterrichtung) und diese zu erörtern. Eigene Überlegungen und Stellungnahmen dazu können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 25.11.2015

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Elisabeth von Bressendorf
1. stellv. Bürgermeisterin